

**Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot des
flächenhaften Verbrennens**

8102/1-0 Stammverordnung 70/94 1994-07-08
Blatt 1

8102/1-0

8. Juli 1994

o

Ausgegeben am
8. Juli 1994

Jahrgang 1994
70. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 7. Juni 1994 aufgrund des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr. 405/1993, verordnet:

**Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des
flächenhaften Verbrennens**

Für den Landeshauptmann:
Blochberger
Landesrat

8TUZ/7-0

8. Juli 1994

o

§ 1 Stroh

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist erlaubt, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues

- o Raps oder
- o Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste oder Triticale)

ausgesät werden sollen.

§ 2 Schädlingsbefallene Materialien

Das Verbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais ist erlaubt, wenn nachstehende Schädlinge oder Pilzkrankheiten epidemieartig auftreten:

- o Getreidehalmwespe
- o Rote Weizengallmücke
- o Sattelmücke
- o Halmbruchkrankheiten
- o Schwarzbeinigkeit
- o Septoria

§ 3 Sicherheitsvorkehrungen

Für das Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6.